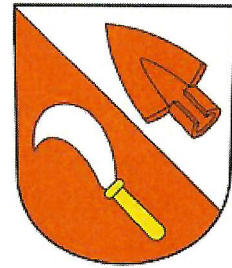




**PRIMARSCHULE**  
DACHSEN



## Vertrag

zwischen

der **Primarschulgemeinde Dachsen**

handelnd durch die Schulpflege, diese vertreten durch die Präsidentin Sabrina Meister und den Ressortverantwortlichen Infrastruktur Peter Mägerle

und

der **Politischen Gemeinde Dachsen**

handelnd durch den Gemeinderat Dachsen, dieser vertreten durch den Gemeindepräsidenten Daniel Meister und die Gemeindegeschreiberin Sabine Spross

betreffend

## Betrieb der öffentlichen Freizeitanlage Dachsen

### Art. 1 Zweck

- <sup>1</sup> Die Primarschulgemeinde Dachsen und die Politische Gemeinde Dachsen schliessen diesen Vertrag im Sinne von § 63 Gemeindegesetz (GG) zum Betrieb der öffentlichen Freizeitanlage in Dachsen ab.
- <sup>2</sup> Die Primarschulgemeinde Dachsen ist Grundeigentümerin der Parz. Kat.-Nr. 1698 mit dem Schulhaus und dem Kindergarten. Die Politische Gemeinde ist Grundeigentümerin der Parz. Kat.-Nrn. 1269, 173, 1341 und 1342 mit dem Rasenspielfeld und der Beach-Volleyballfeld-Anlage.
- <sup>3</sup> Mit diesem Vertrag soll sichergestellt werden, dass die geplanten Anlagen gemäss Pflichtenheft vom 19. Oktober 2020 einerseits der Primarschulgemeinde für schulischen Zwecke andererseits der Öffentlichkeit und den Vereinen zur Verfügung stehen.

### Art. 2 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Aufgabenerfüllung, Rechte und Pflichten, die Finanzierung und Kostenverteilung sowie die Beendigung des Vertrages.

### Art. 3 Pflichten der Primarschulgemeinde

- <sup>1</sup> Die Primarschulgemeinde erstellt, betreibt und unterhält für sich und die Politische Gemeinde die Freizeitanlage Dachsen auf dem Grundstück des Schulhausareals der Primarschulgemeinde (Kat.-Nr. 1698) und die Spielwiese mit Beach-Volleyball Anlage und einen Calisthenics Park (Fitnessgeräte) (Kat.-Nrn. 1269, 173, 1341 und 1342). Sie stellt das notwendige Personal zur Verfügung und sorgt für eine benutzungsbereite Anlage und einen gesetzeskonformen Zustand aller Anlageteile.
- <sup>2</sup> Die Primarschulgemeinde verpflichtet sich, die Aufgabenerfüllung mit der Politische Gemeinde transparent und verbindlich zu gestalten.

#### **Art. 4 Pflichten der Politische Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Politische Gemeinde verpflichtet sich zur Finanzierung der Betriebskosten gemäss Art. 6 und 7.

<sup>2</sup> Die Politische Gemeinde überlässt die bestehende Spielwiese, die Beach-Volleyball Anlage und die neu zu erstellenden Fitnessgeräte der Primarschulgemeinde zur Benützung gemäss Nutzungsreglement in Art. 10.

#### **Art. 5 Eigentum**

Die öffentliche Freizeitanlage ist Eigentum der Primarschulgemeinde und wird von ihr finanziert. Die vorgesehenen Fitnessgeräte auf den Parz. Kat.-Nrn. 1341 und 1342 sowie das bestehende Rasenfeld/Volleyballanlage befinden sich im Eigentum der Politischen Gemeinde. Die Primarschulgemeinde kann im Rahmen dieses Vertrages über die beanspruchten Flächen verfügen.

#### **Art. 6 Finanzierung Investition**

<sup>1</sup> Die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde beteiligen sich mit je 50% an den Projektierungs- und Erstellungskosten. Jede Gemeinde trägt selbst die Abschreibungs- und Finanzierungskosten und lässt sich den entsprechenden Kreditanteil gemäss den Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung genehmigen.

<sup>2</sup> Zukünftige Investitionen werden – sofern sie der Öffentlichkeit und dem Schulbetrieb dienen – ebenfalls hälftig aufgeteilt. Eine abweichende Regelung aufgrund des dannzumaligen Projektes bleibt vorbehalten.

#### **Art. 7 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup> Die nicht durch allfällige Einnahmen gedeckten Betriebskosten einschliesslich der Abschreibungen werden von der Primarschulgemeinde und der Politische Gemeinde zu je 50% getragen.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Überschuss würde nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

#### **Art. 8 Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Die Primarschulgemeinde führt die Freizeitanlage in ihrer Rechnung.

<sup>2</sup> Die Primarschulgemeinde legt der Politische Gemeinde jeweils bis 31. August des Vorjahres das Budget vor und teilt die im Budget zu berücksichtigenden Betriebskosten mit.

<sup>3</sup> Die Primarschulgemeinde liefert bis zum 31. Januar jeden Jahres der Politische Gemeinde die Zahlen, die sie zur Erstellung ihrer Jahresrechnung benötigt. Die Politische Gemeinde entrichtet ihr Zahlungen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

#### **Art. 9 Haftung**

<sup>1</sup> Die Primarschulgemeinde haftet für den Betrieb der Freizeitanlage gemäss Seite 3 des Pflichtenheftes Freizeitanlage vom 19. Oktober 2020.

<sup>2</sup> Die Primarschulgemeinde schliesst eine Betriebs- und Haftpflichtversicherung für die in Absatz 1 definierten Anlagen ab. Sämtliche Drittschadensansprüche, die aus dem Gebrauch der Freizeitanlage durch die Schule und die Öffentlichkeit entstehen, werden durch eine separate Versicherung abgesichert.

#### **Art. 10 Nutzung**

<sup>1</sup> Die Nutzung der Freizeitanlage ist in einem separaten Nutzungsreglement, welches von der Primarschulgemeinde und der Politischen Gemeinde erstellt wird, geregelt.

<sup>2</sup> Die Primarschulgemeinde ordnet in Absprache mit der Politischen Gemeinde die rechtlich verbindlichen Einschränkungen (vor allem die Sperrzeiten) an und sorgt für deren Einhaltung.

### Art. 11 Konfliktregelung

<sup>1</sup> Entstehen in der Handhabung des Vertrags Meinungsverschiedenheiten, sind die Parteien verpflichtet, Verhandlungen aufzunehmen. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug des Statthalters im Sinne einer Vermittlung.

<sup>2</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien verwaltungsrechtliche Klage gemäss § 81 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich einreichen.

### Art. 12 Auflösung des Vertrages

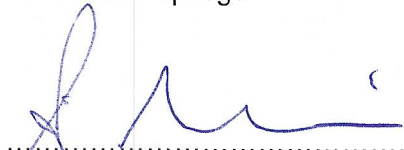
Eine einseitige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund, bspw. im Fall von zusätzlichem Schulraumbedarf der Primarschulgemeinde, ist nur mit einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich. Erstmöglicher Kündigungstermin ist frühestens 10 Jahren nach in Kraft treten dieser Vereinbarung möglich. Im gegenseitigen Einvernehmen können kürzere Fristen vereinbart werden.

### Art. 13 Genehmigung und Inkraftsetzung

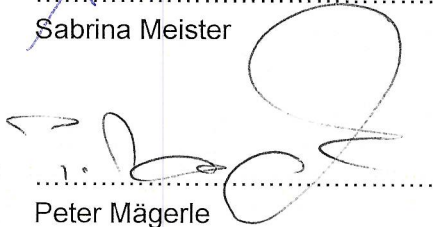
Der Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung der Verpflichtungskredite durch die zuständigen Organe in Kraft.

Dachsen, 18. 11. 2020

**Primarschulgemeinde Dachsen**  
Für die Schulpflege:



Sabrina Meister



Peter Mägerle

26. 11. 2020

**Politische Gemeinde Dachsen**  
Für den Gemeinderat:



Daniel Meister



Sabine Spross

Beilage:  
Pflichtenheft vom 19. Oktober 2020